BFSO: § 18 Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

§ 18 Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

- (1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.
- (2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sowie Stegreifaufgaben werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.